



Angelsport-Verein e.V. Bad Kleinen

Sitz: 23996 Bad Kleinen, Am Uferweg Vereinsheim (Bierbug)

Vorsitzender: Peter Quade

23996 Bad Kleinen

An der Brücke 18

Telefon 038423 51570 Mobil 01522 6249760

Bootsboxen- und Liegeplatz-Unternutzungsvertrag

Zwischen dem Angelsport-Verein e.V. Bad Kleinen als Verpächter / Unterverpächter (nachfolgend „Verein“ bzw. „Verpächter“ genannt)

der Bootsbox: _____ / des Liegeplatzes: _____

und

Herrn/Frau.....

Straße.....

PLZ, Wohnort.....

(nachfolgend Boxenbesitzer bzw. Mieter genannt)

wird folgender Unternutzungs- bzw. Mietvertrag geschlossen.

§ 1 Mietobjekt, Nutzung der vereinseigenen Steganlagen

1. Der Vermieter stellt innerhalb seiner Steganlagen dem Mieter einen Bootsliegeplatz zur Verfügung. Die genaue Lage bzw. Nr. des zugeteilten Platzes wird dem Mieter durch den Vermieter mitgeteilt.
2. Der Mieter verpflichtet sich den Liegeplatz sorglich zu behandeln. Auch ein Boxenbesitzer verpflichtet sich nicht abgesprochene Veränderungen der Steganlagen zu unterlassen. Stimmt der Verein einer Änderung zu, dann gilt diese Zusage nur, wenn Sie schriftlich mit dem Verein vereinbart ist.
3. Der Mieter ist für die gefahrlose Begehbarkeit eines vorhandenen Seitensteges verantwortlich. Fordert der Verein den Mieter auf, die notwendigen Pflegearbeiten durchzuführen und kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen nach, dann ist der Vermieter berechtigt, diese Arbeit auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.
4. Beschädigungen bzw. Gefahrenquellen jeglicher Art an den Steganlagen sind umgehend dem Verein zu melden.
5. Boxenbesitzer und Mieter, ihre Angehörigen und Gäste, haben sich ausschließlich nach der Steg- und Anlagenordnung des Vereins zu richten. Der Boxenbesitzer bzw. Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, daß er die nachfolgende Ordnung anerkannt hat.

6. Steg- und Anlagenordnung für Mitglieder, Boxen- und Liegeplatzbesitzer:
- a) Das Betreten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, der Verein haftet nicht.
 - b) Boxenbesitzer sowie Mieter haften für ihre Angehörigen, Gäste, speziell für Kinder.
 - c) Besucher und Gäste dürfen die Anlagen nur in Begleitung Ihrer Gastgeber betreten.
 - d) Besitzer müssen ihr Boot, ihre Box und sich nachweislich haftpflichtversichert haben.
 - e) Der Durchgang auf den Stegen muß freigehalten werden.
 - f) Der Gebrauch offenen Feuers ist untersagt.
 - g) Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist verboten.
 - h) Abfälle (Fäkalien!) dürfen nur ordnungsgemäß entsorgt werden. Jegliche Umweltverschmutzung (z.B. Entsorgung in den Schweriner See) hat die Kündigung, auch der Mitgliedschaft, zur Folge!
 - i) Hunde sind innerhalb der Vereinsanlagen grundsätzlich an der Leine zu führen.
 - j) Die ausgehängten Bekanntmachungen sind zu beachten.
 - k) Den Anweisungen der Boots-/Stegwarte ist zu entsprechen.
 - l) Elektrische Leitungen werden im Abstand von zwei Jahren von den Boots-/Stegwarten in Zusammenarbeit mit einem Fachmann geprüft.
 - m) Boote sind so zu befestigen, daß keine Beschädigung von Nachbarbooten und/oder vereinseigenem Gut geschehen kann bzw. Gefährdung von Personen besteht.
 - n) Umbauten an den Anlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands erlaubt.
 - o) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h in und in der Nähe unserer Anlagen ist einzuhalten. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.
 - p) Im übrigen gilt unsere Satzung.

§2 Zahlung von Mieten und Gebühren

1. Für die Benutzung des Liegeplatzes / der Box ist eine Nutzungsgebühr entsprechend der geltenden Gebührenordnung zu zahlen.
2. Die Nutzungsgebühr wird mit den anderen an den Verein zu zahlenden Beträgen entsprechend unserer Satzung fällig. Bei Nichteinhaltung gilt der 31.12. des Jahres der zu leistenden Zahlung als automatischer Kündigungstermin für den Mietvertrag.

§3 Haftung

1. Der Verein sichert die Anlagen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er haftet jedoch nicht für Diebstähle, Schäden an Personen und/oder Sachen, die bei Benutzung der Anlagen entstehen, gleichgültig von wem diese verursacht oder verschuldet werden. Es wird daher empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen.
2. Der Mieter/Boxenbesitzer hat dem Verein eine Boots-/Boxen-Brandversicherung nachzuweisen.

3. Schäden, die der Mieter/Boxenbesitzer selbst, durch seine Familienangehörigen und/oder Gästen, sein Boot an den Vereinsanlagen und/oder an anderen Booten bzw. Boxen direkt oder indirekt verursacht, hat er sofort auf eigene Kosten nach Rücksprache mit den Betroffenen beheben zu lassen. Tut er das nicht, so ist der Verein berechtigt, ihm die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen und speziell den Liegeplatz fristlos zu kündigen. Der Mieter/Boxenbesitzer verpflichtet sich entsprechende Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen und dem Verein nachzuweisen.

§4 Mietzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt nach rechtskräftiger Unterzeichnung durch den Mieter/Boxenbesitzer und dem Verein sowie nach Eingang des ausgemachten Rechnungsbetrages auf dem Konto des Vereins. Der Vertrag verpflichtet den Verein nicht, innerhalb seiner Laufzeit immer den gleichen Liegeplatz bereitzustellen. Der Verein behält sich Bootsumlegungen und Liegeplatzveränderungen aus wichtigem Grund zu allen Zeiten vor.
2. Der Unternutzungsvertrag endet am 31.12. des gleichen Jahres und verlängert sich für das jeweils folgende Jahr, d.h. von 1.1. bis 31.12., sofern er nicht gekündigt wurde.
3. Dieser Mietvertrag ist zum 30.9. eines jeden Jahres von beiden Seiten kündbar. Die Kündigung muß schriftlich bis zum 30. September des gleichen Jahres erfolgen (Der Liegeplatz muß in diesem Fall ab 1.1. des folgenden Jahres zur Neuvermietung zur Verfügung stehen).
4. Bei extremem Hoch- bzw. Niedrigwasser, Reparaturen an den Anlagen, sowie bei Bagger- u. Pfahlarbeiten kann es möglich werden, daß der Mieter seinen Liegeplatz zeitweilig nach Aufforderung des Vereins räumen muß. Der Verein wird bemüht sein eine Ersatzliegestelle zur Verfügung zu stellen. Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Abzüge an der Miete werden in diesem Fall nicht akzeptiert.
5. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Solche können sein:
 - a) Die in diesem Vertrag genannten Fälle.
 - b) Nichtbeachtung der Satzung unseres Vereins und/oder der Steg- und Anlagenordnung.
 - c) Vorsätzliche und/ oder leichtfertige Beschädigung von Anlagen und Booten.
 - d) Verstoß gegen Anordnungen des Vereins, insbesondere nach einer schriftlichen Abmahnung.
 - e) Verstoß gegen §5 und/oder §6 dieses Vertrages.
6. Wird dieser Vertrag fristlos gekündigt, so verzichtet der Mieter dem Verein gegenüber auf Geltendmachung jeglicher Ansprüche, insbesondere finanzieller.

§5 Untervermietung

1. Der Mieter/Boxenbesitzer ist nicht berechtigt, gleich in welcher Form, seinen Liegeplatz/seine Box ohne Genehmigung des Vereins unterzuvermieten bzw. Dritten zur Verfügung zu stellen.
2. Ein zeitweilig vom Mieter unbenutzter Liegeplatz ist dem Verein zur Verfügung zu stellen. Der Verein ist berechtigt diesen Liegeplatz dann für diese Zeit als Gastliegeplatz zu verwenden. Ein finanzielle Ausgleich findet nicht statt.

§6 Bootskenzeichnung, -Ausrüstung und -beschaffenheit

1. Der Mieter/Boxenbesitzer verpflichtet sich, sein Boot entsprechend der „Kennzeichnungspflicht für Kleinfahrzeuge“ des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg zu kennzeichnen. Entsprechende Nachweise sind stets mit an Bord zu führen.
2. Der Mieter/Boxenbesitzer verpflichtet sich sein Boot inkl. Ausrüstung auf dem Stand der letztlich gültigen Gesetze und Bestimmungen zu haben.
3. Zwischen Verein und Mieter/Boxenbesitzer wird vereinbart, daß die Binnenschifffahrtsordnung auf dem vom Verein gepachteten Gewässer Anwendung findet.

§7 Boxenverkauf

1. Bei dem Verkauf einer Box wird dem Verein grundsätzlich ein Vorkaufsrecht eingeräumt.
2. Nur wenn der Verein schriftlich auf sein Vorkaufsrecht verzichtet, kann die Box an einen Dritten verkauft werden.
3. Der neue Boxenbesitzer muß jedoch verpflichtet werden, ebenfalls mit dem Verein einen Unternutzungsvertrag abzuschließen.

§8 Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.

§9 Sonstiges

Die Ungültigkeit eines Paragraphen bzw. eines Teiles davon berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Paragraphen diese Vertrages.

Bad Kleinen, den _____

(Unterschrift Verein Vorsitzender / Vertreter)

(Unterschrift Mieter/Boxenbesitzer)